



## Reglement über Absenzen und Dispensationen von Kindern an der Primarschule Bülach

---

### Einleitung

Dieses Reglement regelt gestützt auf die Bestimmungen des Volksschulgesetzes und der Volksschulverordnung die Grundsätze in Bezug auf Absenzen und Dispensationen von Schülerinnen und Schülern an der Primarschule Bülach (1. Kindergarten bis und mit 6. Klasse). Alle Stufen der Volksschule werden in Bezug auf die Absenzen- und Dispensationsregelungen gleichbehandelt.

### Rechtsgrundlagen

- Volksschulgesetz des Kantons Zürich [Volksschulgesetz \(VSG\) | Kanton Zürich \(zh.ch\)](#)
- Volksschulverordnung des Kantons Zürich [Volksschulverordnung \(VSV\) | Kanton Zürich \(zh.ch\)](#)
- Empfehlungen des Volksschulamtes des Kantons Zürich bezüglich Dispensation von Sporttalenten [Absenzen, Jokertage und Dispensationen an der Volksschule | Kanton Zürich \(zh.ch\)](#)
- Empfehlungen des Volksschulamtes des Kantons Zürich für den Umgang mit Schülerinnen und Schülern verschiedener Religionen an der Volksschule [Schule und Migration | Kanton Zürich \(zh.ch\)](#)

### Erläuterungen

An der Primarschule Bülach sind Dispensationen ausserhalb der Schulferien die Ausnahme. Im Sinne eines geregelten Schulbetriebes für alle Schülerinnen und Schüler und eines effizienten Unterrichts wird ein regelmässiger, pünktlicher und möglichst lückenloser Besuch des Unterrichts und der Schulveranstaltungen vorausgesetzt. Der Besuch des Unterrichts ist die Regel, die Absenz oder Dispensation ist die Ausnahme.

### Beurteilungskriterien

Bei der Beurteilung von Dispensionsgesuchen werden die privaten Interessen und die gesetzliche Pflicht des Schulbesuches gegeneinander abgewogen.

Die Bewilligungsinstanz muss ähnlich gelagerte Fälle gleich behandeln und entscheiden.

Der Lern- und Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler wird bei Dispensionsgesuchen nicht als Kriterium herangezogen. Es können jedoch Auflagen in Bezug auf das Nachholen von verpasstem Lernstoff gemacht werden.



## Zureichende Dispensationsgründe

Für eine Dispensation müssen wichtige und zureichende Gründe vorliegen. Dabei sind die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse zu berücksichtigen.

- Schülerinnen und Schüler aller Bekenntnisse sind aus religiösen Gründen an hohen Feiertagen oder für besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art zu dispensieren. Der Interreligiöse Kalender der pädagogischen Hochschule Zürich gilt hier als Grundlage für eine Dispensation.
- Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen: Ein Urlaubsgrund bildet explizit die Vorbereitung und aktive Teilnahme. Es muss sich zudem um sportliche oder kulturelle Veranstaltungen von mindestens regionaler Bedeutung handeln, an welchen die Schülerin oder der Schüler aktiv teilnimmt.
- Schülerinnen und Schüler, die nachweislich auf kulturellem oder sportlichem Gebiet eine besondere Begabung aufweisen und deshalb einen erhöhten Trainingsaufwand betreiben, können für Wochen, Tage oder einzelne Lektionen dispensiert werden. In der Regel sind Sporttalente mit einer lokalen "Swiss Olympic Talent Card" nicht auf spezielle Schullösungen angewiesen. In regionalen bzw. nationalen Förderstufen erhöht sich die Belastung. Als Richtwert für die Notwendigkeit einer Stundenplanerleichterung gilt ein Trainingsumfang von rund 10 Trainingsstunden pro Woche (Montag bis Freitag) bzw. 15 Trainingsstunden pro Woche (inkl. Wochenende). Eine Bescheinigung der sportlichen oder kulturellen Institution ist beizubringen. Bei einer gewünschten Dispensation von Unterrichtslektionen ist dem Gesuch der Eltern – ein Gesuch eines Vereins oder einer Institution genügt nicht – der Trainings- und Stundenplan beizulegen. Dispensationen von Unterrichtslektionen werden für ein Schuljahr ausgesprochen, eine Verlängerung ist mit einem erneuten Gesuch zu beantragen.
- Höchstens alle drei Jahre wird auf einen entsprechenden Antrag hin eine längerdauernde Absenz von mehr als zwei Schulwochen bewilligt, z.B. wenn die Eltern ein Sabbatical, DAG oder ähnliches beziehen, sofern diese Absenz nicht während den Schulferien eingeplant werden kann.
- Weitere Gründe für eine Dispensation:
  - Wichtige Familienergebnisse (Anreise, Teilnahme am Anlass, Rückreise), z.B. Hochzeit naher Verwandten, runde Geburtstagsfeiern der Grosseltern.

Für die oben genannten Dispensationsgründe müssen keine Jokertage verwendet werden.



## Unzureichende Dispensationsgründe

Folgende Liste führt Beispiele von unzureichenden Dispensationsgründen auf:

- Ferienverlängerungen
- günstigere Flugpreise oder Ferienarrangements
- lange Flugreise
- bereits gebucht Reise
- Einschränkungen im Bezug der Ferien durch den Arbeitgeber der Eltern
- Urlaube bei Familienangehörigen und bei Freunden im Ausland
- noch nie eine Dispensation beantragt
- Behördengänge der Eltern im Inland oder im Heimatland für Passverlängerungen oder ähnliches
- Ärztliche Behandlungen oder Zahnbehandlungen im Ausland, die nicht aufgrund eines Notfalls während des Ferienaufenthaltes erfolgten

Diesbezügliche Gesuche werden im Sinne eines geordneten Schulbetriebs während sämtlicher Unterrichtswochen in der Regel abgelehnt. Es werden keine Ausnahmen genehmigt oder Gefälligkeitsentscheide gefällt.

## Jokertage

Ohne Vorliegen eines Dispensationsgesuches haben alle Schülerinnen und Schüler das Recht – ohne Angaben von Gründen – zwei Tage oder Halbtage pro Schuljahr dem Unterricht fernzubleiben. Für diese Fehltage müssen Jokertage bezogen werden. Dabei gilt ein halber Unterrichtstag als ganzer Jokertag.

Bei besonderen Schulanlässen wie zum Beispiel an Besuchs-, Sport-, Projekttagen oder Schulreisen sowie während Projektwochen oder Klassenlagern kann der Bezug von Jokertagen durch die Klassenlehrperson verweigert werden.

Der erste Schultag nach den Sommerferien beginnt für alle Schülerinnen und Schüler mit einem Begrüssungsritual und gilt als ganz besonderer Schulanlass. Daher gilt dieser Tag als Sperrtag für den Bezug von Jokertagen.

Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende des Schuljahres und können nicht ins nächste Schuljahr übertragen werden.

## Absenzen von mehr als zwölf aufeinanderfolgenden Kalenderwochen

Gemäss Volksschulverordnung (VSV) § 28 Absatz 2 melden Eltern ihre Kinder bei einer vorhersehbaren Absenz von mehr als zwölf Schulwochen vom gesamten Unterricht der Schule ab. Ein Dispensationsgesuch ist in diesem Fall nicht nötig, jedoch eine schriftliche und begründete Abmeldung an die Schulverwaltung.



Die Eltern sind während dieser langen Absenz dafür verantwortlich, dass die Kinder während dieser Zeit geschult werden. Auch sind sie allein dafür verantwortlich, dass die Kinder den verpassten Schulstoff nacharbeiten. Können Schülerinnen und Schüler aufgrund der langen Abwesenheit dem Unterricht nicht folgen, wird von den Lehrpersonen kein Nachhilfeunterricht erteilt. Die Organisation einer allfälligen Nachhilfe ist ebenfalls in der Verantwortung der Eltern.

Bei der Rückkehr in die Stadt Bülach besteht kein Anspruch auf die Zuteilung in die bisherige Klasse.

## **Zuständigkeiten und Verfahren für vorhersehbare Absenzen und Dispensationen**

### **Jokertage und kurze Absenzen**

Zuständigkeit der Lehrperson:

- Bewilligung Jokertage
- Kontrolle Jokertage
- Bewilligung von Arztbesuchen, Freitage für Aufnahmeprüfungen oder Schnupperbesuche an anderen Schulen

Die Eltern melden den Bezug eines Jokertages mindestens zwei Schultage vor der Abwesenheit der Klassenlehrperson des Kindes per Kommunikations-App Klapp.

Die Lehrperson bestätigt den Bezug ebenfalls über Klapp.

### **Dispensationen und Absenzen**

Zuständigkeit der Schulleitung:

- Bewilligung von Dispensationen bis zwei Schulwochen
- Bewilligung von wiederkehrenden Dispensationen für Lektionen

Die Eltern reichen mindestens einen Monat vor der benötigten Dispensation bei der Schulleitung ein schriftliches Gesuch ein. Das Gesuch muss ausführlich begründet sein und nötige Unterlagen, welche den beschriebenen Grund rechtfertigen, sind beizulegen.

Die Bewilligung oder die Ablehnung der Dispensation erfolgt schriftlich durch die Schulleitung.

Verspätet eingereichte Dispensationsgesuche werden nicht bearbeitet.



Zuständigkeit Geschäftsleitung Bildung:

- Bewilligung von Dispensationen von mehr als zwei Schulwochen

Die Eltern reichen einen Monat vor der benötigten Dispensation bei der Schulverwaltung ein schriftliches Gesuch ein. Das Gesuch muss ausführlich begründet sein und nötige Unterlagen, welche den beschriebenen Grund rechtfertigen, sind beizulegen sind beizulegen.

Die Bewilligung oder die Ablehnung der Dispensation erfolgt in der nächsten Sitzung der Geschäftsleitung Bildung. Die Eltern erhalten danach einen schriftlichen Protokollauszug.

Verspätet eingereichte Dispensationsgesuche werden nicht bearbeitet.

## **Verstöße gegen die Einhaltung der Schulpflicht**

### **Erster Schritt**

Wurde ein Dispensationsgesuch abgelehnt und sind die Kinder trotzdem an den betreffenden Tagen nicht in der Schule holt die Schulleitung bei den Eltern schriftlich eine Stellungnahme ein.

### **Zweiter Schritt**

Ergibt die Stellungnahme keine zureichende Begründung oder trifft keine Stellungnahme ein, informiert die Schulleitung die Schulverwaltung.

### **Dritter Schritt**

Die Schulleitung lädt daraufhin die Eltern schriftlich für eine Aussprache vor. Dabei wird den Erziehungsverantwortlichen das rechtliche Gehör in Bezug auf eine Anzeige beim Statthalteramt gewährt. Kann keine mündliche Aussprache durchgeführt werden, ist das rechtliche Gehör schriftlich zu gewähren.

### **Vierter Schritt**

Ergibt die Aussprache oder der Schriftverkehr keine zureichende Begründung, beantrag die Schulleitung der Geschäftsleitung Bildung, im Namen der Schulpflege eine Anzeige beim Statthalteramt zu veranlassen. Dies unter Anwendung des Volksschulgesetzes.

## **Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege in ihrer Sitzung vom 3. September 2024 bewilligt, tritt per 1. August 2024 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.